

ὡς . . . αὐτός τε μὴ δοκοίην, ἐνγραφείς καὶ πρότερον εἰς τοὺς
 Εὐμολπίδας, παραιτεῖσθαι νῦν τὸ ἔργον τῆς τεμῆς, ἣν π[ρὸ τ]ῆς
 ἀρχῆς [ταύτ]ης ἐκαρπώσαμην.

In summary, therefore, it appears that Pericles was saying,
 „They ran away from the word of dishonor, but, offering
 their bodies, they stood their ground to the completion of
 their costly liturgy.”

The Johns Hopkins University James H. Oliver

DAS MEGARISCHE PSEPHISMA

Leider sind wir über den Inhalt und das Zustandekommen dieses Psephismas nur sehr unzulänglich unterrichtet ¹⁾. Sicher ist, daß es Perikles selbst beantragt hat ²⁾ und daß es im Sommer 432 beschlossen wurde ³⁾, da es im Herbst dieses Jahres von den Korinthern bereits ins Treffen geführt ward ⁴⁾. Es schloß, so viel ist sicher, die Megarer von allen Häfen des attischen Reiches und vom attischen Markte aus ⁵⁾, und zwar

1) Thuk. I 67,4. 139,1,2; Aristoph. Ach. 515 ff.; schol. Aristoph. Ach. 527. 532; Aristoph. Frd. 605 ff.; schol. Aristoph. Frd. 246. 605. 609; Andokides III 8; Diodor XII 39,4; Plut. Per. 29 ff.; Aristodemos 16 = F. Jacoby, FGH IIa (1926) Nr. 104.

2) Aristoph. Ach. 530—535; schol. Aristoph. Ach. 527. 532; Aristoph. Frd. 606—609; schol. Aristoph. Frd. 605. 609; Aristodemos c. 16.

3) Nach schol. Aristoph. Frd. 605 unter dem Archontat des Pythodoros 432/1; vgl. Aristoph. Ach. 535. In den Sommer 432 setzte es schon F. W. Ullrich, Das megarische Psephisma (1838); ihm folgten die meisten Forscher. Einen kritischen Überblick über die Datierungsfrage in der älteren Literatur gibt: J. B. Kershaw, Die megarischen Psephismen, Commentationes philologicae Monacenses (1891) S. 32 ff.; vgl. hierzu noch das Literaturreferat bei G. Busolt, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeronea III/2 (1904) S. 811, Anm. 1. Vom neueren Schrifttum vgl. statt aller H. Berve, Griechische Geschichte II (1933) S. 10.

4) Thuk. I 67, 4f.; vgl. schol. Aristoph. Frd. 605.

5) Thuk. I 67,4. 139,1; Aristoph. Ach. 530—535; schol. Aristoph. Ach. 527. 532. Frd. 246. 605. 609; Diodor XII 39,4; Plut. Per. 29,4. Aus Thuk. I 42,2 und Aristoph. Ach. 515 ff. auf ein schon vor der Handlung erlassenes Einfuhrverbot gegen Megara zu schließen (M. Duncker, Geschichte des Altertums IX, 1886, S. 329. 350; Klett, Das megarische Psephisma, Korrespondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen

sah sich Athen zu solchem Vorgehen veranlaßt, weil die Megarer heiliges eleusinisches Land, dann Teile des noch nicht abgegrenzten Grenzgebietes bebaut und entlaufenen attischen Sklaven Zuflucht gewährt hatten ⁶).

Da von peloponnesischer Seite die Richtigkeit dieser Vorwürfe anscheinend niemals bestritten wurde, so haben auch wir kein Recht, an ihrer Berechtigung und an der Tatsächlichkeit der megarischen Verstöße zu zweifeln ⁷). Die Megarer haben die darauf folgende athenische Reaktion als Vertragsverletzung hingestellt ⁸), so daß sich daraus ergeben würde, daß Athen bzw. Perikles mit Absicht dieses Psephisma veranlaßt hätte, um den Krieg unvermeidlich zu machen. Diese Auffassung, wie sie sowohl im antiken ⁹) als auch im modernen

Württembergs XXXVIII, 1891, S. 357 ff. 473 ff.; G. Busolt, a.a.O., S. 810 ff.; H. Brauer, Die Kriegsschuldfrage in der geschichtlichen Überlieferung des peloponnesischen Krieges, Diss. Münster 1933, S. 19) geht zu weit. So auch J. B. Kershaw, a.a.O., S. 31 f. und zuletzt K. J. Beloch, Griechische Geschichte II/1² (1914) S. 293, Anm. 1; R. J. Bonner, The Megarian decrees, Class. Philol. XVI (1921) S. 238 ff.; E. Schwartz, Das Geschichtswerk des Thukydides² (1929) S. 125, Anm. 1.

Das die *ἀσπονδος καὶ ἀκήρυκτος ἐχθρα* betreffende Psephisma des Charinos (Plut. Per. 30,2 ff.; vgl. Thuk. II 31,3. IV 66,1; Philipps Brief bei Demosth. XII 4; Paus. I 36,3; Harpokr. et Suid. s. v. Anthemokritos) stellt weder eine irrtümliche und übertriebene Verdoppelung des die Handelssperre verhängenden Beschlusses dar (L. Holzapfel, Untersuchungen über die Darstellung der griechischen Geschichte von 489 bis 413 v. Chr. bei Ephoros, Theopomp u.a. Autoren, 1879, S. 176 ff. und Beiträge zur griechischen Geschichte, Berliner Studien VII, 1888, S. 89 ff.), noch ist es mit diesem identisch (M. Duncker, a.a.O.), sondern es verrät wie C. G. Cöber (Ad Crateri *ψηφισμάτων συναγωγῆν*, Mnemosyne I, 1873, S. 114 ff.) und P. Krech (De Crateri *ψηφισμάτων συναγωγῆ*, Diss. Greifswald 1888, S. 76 ff.) gezeigt haben, eine urkundliche Vorlage (so auch J. B. Kershaw, a.a.O., S. 27 ff.) und ist daher sachlich und zeitlich vom Psephisma des Perikles zu trennen. Es gehört in die Zeit nach Eröffnung der Feindseligkeiten. So schon F. W. Ullrich, a.a.O.; die Ansichten des älteren Schrifttums hiezu bei: J. B. Kershaw, a.a.O., S. 35 ff. und G. Busolt, a.a.O., S. 811, Anm. 1. Von neuerer Literatur vgl. hiezu u. a. E. Meyer, Megara, R.-E. XV/1 (1931) Sp. 190.

6) Thuk. I 130,2; schol. Aristoph. Ach. 532. Frd. 605; Plut. Per. 30.2.

7) Das ist, soweit ich die Literatur überblicke, auch nicht geschehen; allerdings sehen die meisten Forscher darin nur einen Vorwand.

8) Thuk. I 67, 4; Plut. Per. 29, 4; vgl. schol. Aristoph. Ach. 532. Frd. 605.

9) In der Antike nahm diese Ansicht von der Komödie des Aristophanes (über den historischen „Wert“ derselben vgl. H. Brauer, a.a.O., S. 111 f.) ihren Ursprung und ist zur Vulgata geworden. Die späteren Schriftsteller (Diodor, Plutarch, Aristodemos) waren nicht in der Lage, sich darüber ein eigenes Urteil zu bilden (so auch E. Meyer, Der Ausbruch

Schrifttum vertreten wird¹⁰⁾, wäre jedoch nur dann berechtigt, wenn die megarische Behauptung von der Vertragsverletzung zu Recht bestünde¹¹⁾.

Demgegenüber müssen wir berücksichtigen, daß Perikles ausdrücklich das Recht Athens feststellt und zudem klipp und

des peloponnesischen Kriegs, Forschungen zur alten Geschichte II, 1899, S. 299 f.; irrig H. Nissen, Der Ausbruch des peloponnesischen Krieges, Hist. Ztschr. LXIII, 1889, S. 424).

Aristoph. Ach. 526—540; schol. Aristoph. Ach. 528; vgl. hiezu E. Meyer, Forschungen II S. 296; E. Schwartz, a.a.O.; H. Brauer a.a.O. S. 112 ff.

Aristoph. Frd. 605—611; schol. Aristoph. Frd. 246. 605. 606. 609; vgl. hiezu E. Meyer, Forschungen II S. 300 f.; H. Brauer, a.a.O., S. 117 ff. Andokides III 8; vgl. hiezu H. Brauer, a.a.O., S. 121.

Diodor XII 38—40; vgl. hiezu E. Meyer, Forschungen II S. 329 ff.; H. Brauer, a.a.O., S. 121 ff.

Plut. Per. 29 ff.; vgl. auch Fab. Max. 3,1 und Alkib. 14,2; vgl. hiezu E. Meyer, Forschungen II S. 326 ff.; H. Brauer, a.a.O., S. 137 ff.

Aristodemos c. 16; vgl. hiezu E. Meyer, Forschungen II S. 332 f.; H. Brauer, a.a.O., S. 151 ff.

10) H. Nissen, a.a.O., S. 413 ff.; E. Meyer, Forschungen II S. 303. 305. 307; ders., Geschichte des Altertums IV (1901) S. 290 f.; G. B. Grundy, Thucydides and the history of his age (1911) S. 236 f. 328; K. J. Beloch, a.a.O., S. 292 ff.; F. E. Adcock, The Breakdown of the Thirty Years Peace 445—431 B. C., CAH V (1927) S. 186 f.; A. Ferrabino, L'impero Ateniese (1927) S. 39. 42. 53 ff.; H. Berve, a.a.O., S. 10 f.; H. Brauer, a.a.O., S. 85 ff.; G. Glotz, La Grèce au V^e siècle, in Histoire ancienne, II^e partie: Histoire grecque, tome II (1938) S. 618 f.; G. de Sanctis, Storia dei Greci dalle origini alla fine del secolo V, II (1939) S. 264 f.

11) Dagegen hat sich schon der zeitgenössische Historiker Thukydides im 1. Buch seines Geschichtswerkes im allgemeinen wie im einzelnen ebenso heftig gewandt, wie sie von modernen Forschern bestritten wurde: Klett, a.a.O., S. 387 f. und H. Willrich, Perikles (1936) S. 213 f.; neuerdings hat H. Nesselhauf, Die diplomatischen Verhandlungen vor dem peloponnesischen Kriege (Thuk. I 139 ff.), Hermes LXIX (1934) S. 286 ff. eine verschiedene Interpretation des Vertrages von 446 durch Athen und Sparta festzustellen versucht, indem die Spartaner den ersten Satz dieses Vertrages: *σπονδὰς εἶναι Ἀθηναίους καὶ τοῖς συμμάχοις καὶ Λακεδαιμονίους καὶ τοῖς συμμάχοις τριάκοντα ἔτη ἀδόλους καὶ ἀβλαβεῖς καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν* — vorausgesetzt, daß er so gelaute hat, wie H. Nesselhauf annimmt — als Vertragsbestimmung aufgefaßt hätten und so das megarische Psephisma als Vertragsbruch bezeichnen konnten, während ihn Perikles — entsprechend der terminologischen Erstarrung der *σπονδαί* im Laufe des 5. Jhdts. — nur mehr als Überschrift auffaßte, „zur kurzen terminologischen Bezeichnung der Fülle disparater Bestimmungen, die die Funktion, die er ursprünglich gehabt hatte, übernehmen; so konnte Perikles allerdings vom megarischen Psephisma behaupten: *οὐ κωλύει ταῖς σπονδαῖς*, denn eine Sonderbestimmung über Handelsfreiheit existierte im Vertrag selbst nicht“. Aber diese „spartanische“ Auslegung des Vertrages

klar bestreitet, daß er gegen den Vertrag verstieße¹²⁾. Wir haben keinen Grund, diesen Angaben zu mißtrauen, wir würden vielmehr Perikles und auch seinem großen Schilderer Thukydides sicher gewaltig Unrecht tun, wenn wir annehmen wollten, daß sie eine eventuell vorgefallene Vertragsverletzung nicht geschickter hätten bemänteln können als mit einer glatten Unwahrheit, die ihnen damals, wo der Vertrag von 446 natürlich Gesprächsthema der Volksversammlungspolitik war, jeder einfache Bürger hätte nachweisen können¹³⁾. Und wieso hätte auch in dem Vertrag von 446 die Autorität des athenischen Staates auf seinem eigenen Grund und Boden eingeschränkt werden sollen? Das war doch kein Versailles oder St. Germain¹⁴⁾!

Es ist auch m. E. unzutreffend, wenn E. Meyer¹⁵⁾ von Athen verlangt, daß es die Angelegenheit vor ein Schiedsgericht hätte bringen sollen. Denn so wenig wir auch die einzelnen Positionen dieser Schiedsgerichtsklausel kennen, so

von 446 übersieht m. E., daß der Vertrag in Bezug auf Megara gar nicht mehr bestand, da Megara durch seine antiathenischen Handlungen den Vertragszustand *via facti* zur Auflösung gebracht hat.

12) Thuk. I 144,2; vgl. hiezu F. E. Adcock, a.a.O., S. 186: „Pericles declared that this decree was not a violation of the Thirty Years Peace, and we may accept his testimony against that of the aggrieved Megarians“. S. 187: „Pericles forced the issue, not because his personal position was shaken, but because, if war came, it must come before he was too old to guide Athens to victory“.

H. Schulte-Vaerthing, Die Friedenspolitik des Perikles (1919) S. 280 ff. will aus dem eingangs zitierten Satz der Rede des Perikles die Aufhebung des megarischen Beschlusses herauslesen und übersieht dabei gänzlich die *condicio sine qua non*.

13) Vgl. hiezu auch H. Nesselhauf, a.a.O., S. 289.

14) Mit Recht hat daher auch R. J. Bonner, a.a.O., S. 244 darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf die spartanische *ξενηλασία* (Thuk. I 144,2) ungläubhaft ist, daß die Athener ohne Gegenseitigkeit von Seiten Spartas 446 in eine Vertragsbestimmung eingewilligt hätten, die als eine Garantie freien Verkehrs zwischen den beiderseitigen Bundesgebieten ausgelegt werden könnte. Eine solche Klausel nehmen G. Busolt, a.a.O. III/1 (1897) S. 437; E. Meyer, Forschungen II S. 303; ders., G.d.A. IV S. 290 und G. B. Grundy, a.a.O., S. 325 an, während sich K. J. Beloch, a.a.O., S. 293; R. J. Bonner, a.a.O., S. 243 ff. und zuletzt auch H. Nesselhauf, a.a.O., S. 289, 297 ebenfalls dagegen aussprechen. Paradox glaubt H. Schulte-Vaerthing, a.a.O., S. 289, daß der Handelsboykott in den Friedensverträgen vorgesehen gewesen sein muß, um Staaten, die die Landesgrenze unrechtmäßig verschieben wollten, zu bestrafen.

15) Forschungen II S. 303; G.d.A. IV S. 290; ebenso G. de Sanctis, a.a.O., S. 265.

viel ist klar, daß es sich hier bei dem Sklavenschutz und bei der Bebauung eximierten Landes um rein athenische Angelegenheiten handelte, zumal Athen nur defensiv vorging, wobei wir davon absehen wollen, daß Athen, freilich nicht nur für den speziellen Fall des megarischen Psephismas, sondern für alle Differenzen ein Schiedsgericht gemäß den Vertragsbestimmungen vorschlug¹⁶). Nach all dem dürfen wir mit gutem Gewissen behaupten, daß das Psephisma über Megara keine Vertragsverletzung darstellte¹⁷).

Dazu kommt aber noch die Frage, warum denn Perikles diese Vertragsverletzung hätte auf sich nehmen sollen, um den Krieg zu erzwingen. Da hätte er doch ebenso einfach erklären, daß die Korinther den Vertrag bereits gebrochen hätten¹⁸), und die militärischen Maßnahmen eröffnen können. Und war es denn wirklich dem Manne, der allerdings den Krieg vom Peloponnes schon seit Jahren kommen sah¹⁹), um die Erzwin-

16) Thuk. I 78,4. I 85,2. I 140,2. I 144,2. I 145,1; vgl. hiezu H. Bengtson, Griechische Geschichte von den Anfängen bis in die römische Kaiserzeit, H.d.A., begr. v. I. Müller, fgf. v. W. Otto, III/4 (1950) S. 209: „Als die Gegner das von dem attischen Staatsmann auf Grund des Friedensvertrages von 446/5 v. Chr. angebotene Schiedsgericht ablehnten, war es vor aller Welt klar, wer den Krieg wollte: Korinth und seine Bundesgenossen sind es gewesen, die Sparta durch die Drohung mit fortgerissen haben, man würde andere Hilfe zu finden wissen — ein Hinweis auf Argos, das dem peloponnesischen Bund nicht angehörte“. Ebenso U. Wilcken, Griechische Geschichte⁵ (1943) S. 131 und M. Pohlenz, Gestalten aus Hellas (1950) S. 181.

17) Das bekräftigt auch noch die Selbstbezeichnung der Spartaner im Jahre 413 v. Chr. bei Thuk. VII 18, 2: ἐν γὰρ τῷ προτέρῳ πολέμῳ σφέτερον τὸ παρανόμημα μάλλον γενέσθαι, ὅτι τε ἐς Πλάταιαν ἤλθον Θηβαῖοι ἐν σπονδαῖς, καὶ εἰρημένον ἐν ταῖς πρότερον ξυνηθῆκαις ἔπλα μὴ ἐπιφέρειν, ἣν δίκας ἐθέλωσι διδόναι, αὐτοὶ οὐχ ὑπήκουον ἐς δίκας προκαλουμένων τῶν Ἀθηναίων. Vgl. hiezu H. Brauer, a.a.O., S. 109 f.; wenn H. Berve, a.a.O., S. 10 im megarischen Psephisma zwar keine Vertragsverletzung, aber einen alle agonale Formen verleugnenden Akt sieht, so vgl. dagegen H. Willrich, a.a.O.

18) Abgesehen von der Aufreizung Potidäas zum Abfall, hatte Korinth eine aufsässige Bundesstadt Athens militärisch unterstützt, was im Friedensvertrag ausdrücklich untersagt war (Thuk. I 56—66; Diodor XII 34). Es ist wichtig festzustellen (gegen eine im modernen Schrifttum weit verbreitete Auffassung), daß Perdikkas und Korinth mit Potidäa über den Abfall von Athen verhandelten, wie Thuk. I 57,4—6 und Diodor XII 34,2 überliefern, bevor die Athener irgendetwas gegen Potidäa unternahmen, so daß von einer beiderseitigen Vertragsverletzung, wie sie H. Nesselhauf, a.a.O., S. 288 f. feststellen zu können glaubte, m. E. nicht die Rede sein kann. So auch U. Wilcken, a.a.O., S. 130.

19) Plut. Per. 8, 7.

gung des Krieges zu tun, nachdem er im kerkyräischen Konflikt so vorsichtig mit der bloßen Epimachie gearbeitet hatte²⁰⁾, wiewohl er die Symmachie ohne jede Vertragsverletzung hätte abschließen können und dadurch, im Recht befindlich, mindestens die gleiche Erregung und Kriegslust bei den Korinthern erzeugt hätte, wie mit dem megarischen Psephisma.

Außerdem haben wir noch zu bedenken, daß die Kriegsstimmung in Sparta auch im Herbst 432 keineswegs allgemein war und nicht viel gefehlt hätte, daß König Archidamos mit seiner Friedensthese durchgedrungen wäre²¹⁾, die Athen den Krieg erspart, aber trotzdem alle Erfolge insofern gebracht hätte, als Korinth entweder allein in den Krieg hätte ziehen müssen, was für Athen wirklich nur ein militärischer Spaziergang gewesen wäre, oder aber sich zum politischen Rückzug gezwungen gesehen hätte. Denn für so einfältig wird wohl niemand Perikles ernstlich halten wollen, daß er nicht einen erfolgreichen Frieden einem doch unsicheren Kriege vorgezogen hätte.

Wenn er daher in dieser kritischen Zeit des Sommers 432 das Psephisma beschließen ließ, so müssen ihn andere Gründe hiezu veranlaßt haben. Es kann diese megarische Frage überhaupt erst damals aktuell geworden sein. Ist das richtig und erinnern wir uns gleichzeitig daran, daß die Korinther nach einem Konfliktstoff suchen mußten²²⁾, dann scheint es mir, daß diese megarischen Übergriffe eine von Korinth inszenierte Provokation von Athen darstellten. Man wußte in Korinth sehr wohl, daß die allgemeine Stimmung in Athen seit 446 gegenüber Megara äußerst ungünstig war²³⁾. Wie leicht konnte

20) Thuk. I 44,1; vgl. Plut. Per. 29,1 und dazu G. Busolt, a.a.O. III/2 S. 779. Daß Perikles die Symmachie vertreten hätte, wie E. Meyer, G.d.A. IV S. 282 und — ihm folgend — H. Brauer, a.a.O., S. 37 annehmen, halte ich für wenig wahrscheinlich; übrigens weisen E. Meyer S. 283 und H. Brauer S. 38 selbst darauf hin, daß Perikles vermutlich den Gedanken der Epimachie lanciert hat (ebenso E. Meyer, Forschungen II S. 325).

21) Thuk. I 80—85. 87; vgl. Plut. Per. 29,7.

22) Siehe Anm. 18.

23) Thuk. I 42,2. Damals hatten offensichtlich, wie Thuk. I 114,1 berichtet, vornehmlich die Korinther ihre Hand im Spiele, indem sie durch Unterstützung Megaras den Abfall dieser Stadt von Athen und das Blutbad unter der attischen Besatzung ermöglichten. Vgl. M. Büdinger, Poesie und Urkunde bei Thukydides, Denkschriften d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Kl. XXXIX (1891) 5. Abh., S. 24.

durch megarische Übergriffe die Volksstimmung überschlagen und zu einem offenen Konflikt führen. Etwas besseres hätte sich Korinth nicht wünschen können, doch man hatte den zügelnden Einfluß des Perikles unterschätzt: zu einem Ausbruch der Volksstimmung kam es nicht. Allerdings ruhig hinnehmen durfte Athen eine derartige Gebietsverletzung durch den Nachbarstaat auch nicht, wenn es nicht den Eindruck von Furcht und Unsicherheit bei seinen Gegnern erwecken und sich weiteren Provokationen aussetzen wollte. Doch Perikles hielt sich auch hier in den Grenzen, die notwendig waren, um einerseits Athens Rechte zu schützen, andererseits aber den Gegnern Athens unbedingte Entschlossenheit vor Augen zu führen²⁴⁾.

Es ist nicht unwichtig, diese Form und Bedeutung des megarischen Psephismas, wie sie sich mir aus den Quellen und der Situation zu ergeben scheint, klarzumachen. Denn daraus erhellt, daß Athen weder formell noch sachlich am Ausbruch des Krieges schuld ist und daß auch Perikles diesen Krieg nicht herbeigeführt hat, sondern ihn zu vermeiden bestrebt war, so lange es das Ansehen seiner Vaterstadt zuließ²⁵⁾.

24) Vgl. U. Wilcken, a.a.O., S. 130: „Dieses megarische Psephisma, das später von der Kommödie als der eigentliche Kriegsgrund hingestellt wurde, war nichts als eine Repressivmaßregel im Interesse des athenischen Prestiges, die sogar an gewisse Grenzverletzungen der Megarer harte anknüpfen können“.

25) So auch H. Bengtson, a.a.O., S. 207: „Wenn irgend etwas sicher ist, so ist es dies: Perikles hat den Krieg nicht gesucht, er ist ihm allerdings auch nicht aus dem Wege gegangen, als der Bruch unheilbar schien und die Ereignisse ohne eine tiefe und zwecklose Demütigung Athens dem attischen Staatsmann keine andere Wahl mehr ließen“. M. Pohlenz, a.a.O., S. 180f.: „Perikles sah den Kriegsgott vom Peloponnes herankommen. Er wünschte den Krieg nicht, von dem er sich für Athen kaum großen Gewinn erhoffen konnte, seit er die Schwierigkeit, Athens Festlandsbesitz über die Grenzen von Attika auszudehnen, genügend erfahren hatte. Um so fester war er entschlossen, Athens gegenwärtige Machtstellung aufrechtzuerhalten und jeden Versuch Spartas, unter Verletzung des Friedensvertrages von 446 das attische Reich anzutasten, mit allen Mitteln zurückzuweisen. Darum wich er auch vor den Einzelbeschwerden der Spartaner keinen Schritt zurück, da er wußte, daß ein Nachgeben die Gegner nur zu weiteren Forderungen ermutigen würde.“